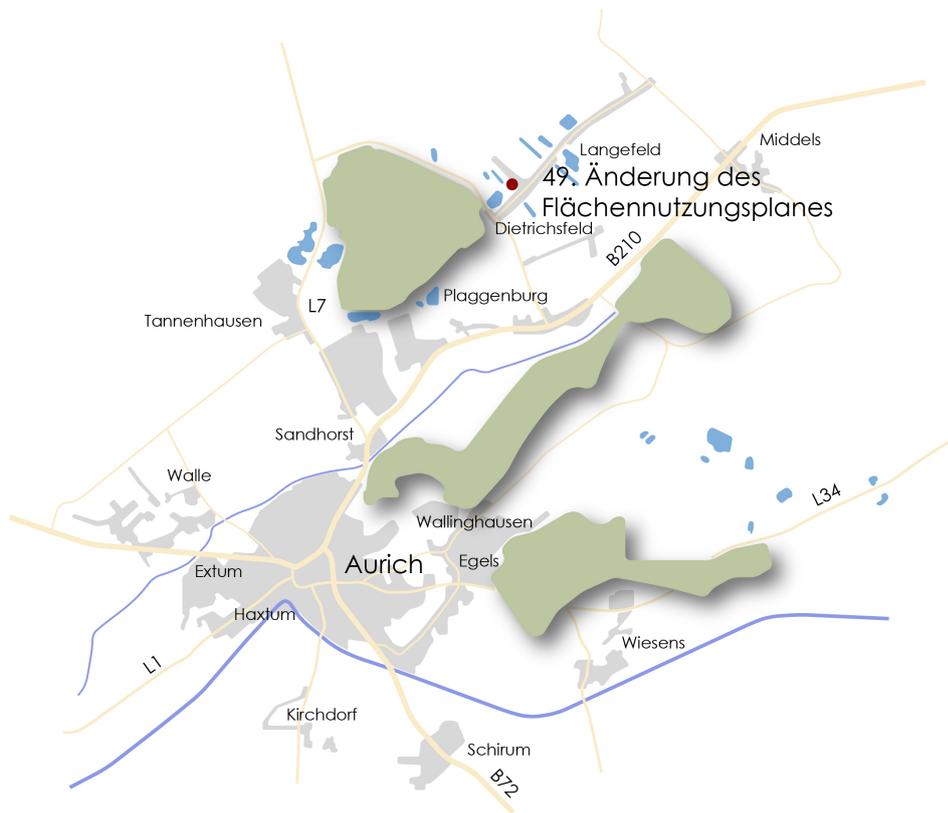


49. Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Ortsteil Dietrichsfeld



— Begründung

zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeine Planungsansätze .....	3
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	Wohnflächenbedarf in Dietrichsfeld .....	3
2	Grundlagen der Planung .....	3
2.1	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes .....	3
3	Planungsrechtliche Situation .....	4
3.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP) .....	4
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	5
3.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	7
3.4	Verfahrensvermerke .....	7
4	Planungsrelevante Belange .....	8
4.1	Erschließung und ÖPNV .....	8
4.2	Wasserversorgung .....	8
4.3	Strom- und Gasversorgung .....	8
4.4	Telekommunikation .....	8
4.5	Brandschutz .....	8
4.6	Schmutzwasserbeseitigung .....	8
4.7	Abfallentsorgung .....	8
4.8	Oberflächenentwässerung .....	8
4.9	Immissionen (Vorbelastungen) .....	9
4.9.1	Lärmschutzbereich Flugplatz Wittmundhafen .....	9
4.9.2	Sandabbau Dietrichsfeld .....	9
4.9.3	Bodenbelastungen .....	10
4.10	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	10
4.11	Landwirtschaft .....	11
4.12	Belange der Archäologie .....	11
5	Sonstige Belange .....	11

# 1 Allgemeine Planungsansätze

## 1.1 Planungsanlass

Im Ortsteil Dietrichsfeld stehen derzeit keine Baugrundstücke zur Verfügung; die Bauplätze im bestehenden Baugebiet „Alte Kolonate“ sind vermarktet und bis auf wenige Ausnahmen bereits bebaut. Für die Eigenentwicklung des Ortsteiles soll mit dieser Bauleitplanung ein neues Baugebiet, direkt nordwestlich angrenzend an die „Alte Kolonate“, planungsrechtlich vorbereitet werden.

## 1.2 Wohnflächenbedarf in Dietrichsfeld

Im Ortsteil Dietrichsfeld waren Ende 2014 noch 19 Baulücken vorhanden. Diese werden größtenteils als Garten- und Weideflächen für Haustiere genutzt. Teilweise unterliegen diese Flächen noch der landwirtschaftlichen Nutzung. Für den überwiegenden Teil der Baulücken besteht keine Verkaufsbereitschaft. Die fehlende Verkaufsbereitschaft wird im Regelfall mit der Eigennutzung (Garten, Landwirtschaft usw.), dem Ziel der Bebauung durch die Eigentümer oder deren Angehörige und zum Teil mit zu geringen Verkaufserlösen begründet.

Für eine Erzwingung der Bebauung der Baulücken oder deren Verkauf fehlt in den überwiegenden Fällen die rechtliche und politische Legitimation. Im Übrigen sind derartige Maßnahmen sehr aufwendig und stehen somit im Regelfall in keinem Verhältnis zum Nutzen. Um künftig das Entstehen weiterer Baulücken zu vermeiden und Baulandspekulation zu unterbinden, werden mit den Eigentümern und/oder den Erschließungsträgern der Grundflächen in geplanten Baugebieten entsprechende Bauverpflichtungen vertraglich vereinbart (Erschließungsvertrag).

Geht man von einer mittelfristigen Verfügbarkeit der vorhandenen 19 Baulücken von rund 30 % in 15 Jahren aus, wären bis 2030 in Dietrichsfeld 6 Baulücken verfügbar. Mit den auf der Grundlage dieser Bauleitplanung umzusetzenden 14 Bauplätzen stehen dann mittelfristig insgesamt ca. 20 Bauplätze im Ortsteil Dietrichsfeld zur Verfügung.

Unter der Annahme, dass 5 der 20 Bauplätze mit Zweifamilienhäusern und die restlichen 15 Bauplätze mit Einfamilienhäusern bebaut werden, lassen sich rd. 25 Wohneinheiten in Dietrichsfeld realisieren. Auf 15 Jahre umgelegt, ließen sich damit bei rd. 800 Einwohnern (2014) durchschnittlich 2,1 Wohneinheiten je 1000 Einwohner und Jahr umsetzen.

# 2 Grundlagen der Planung

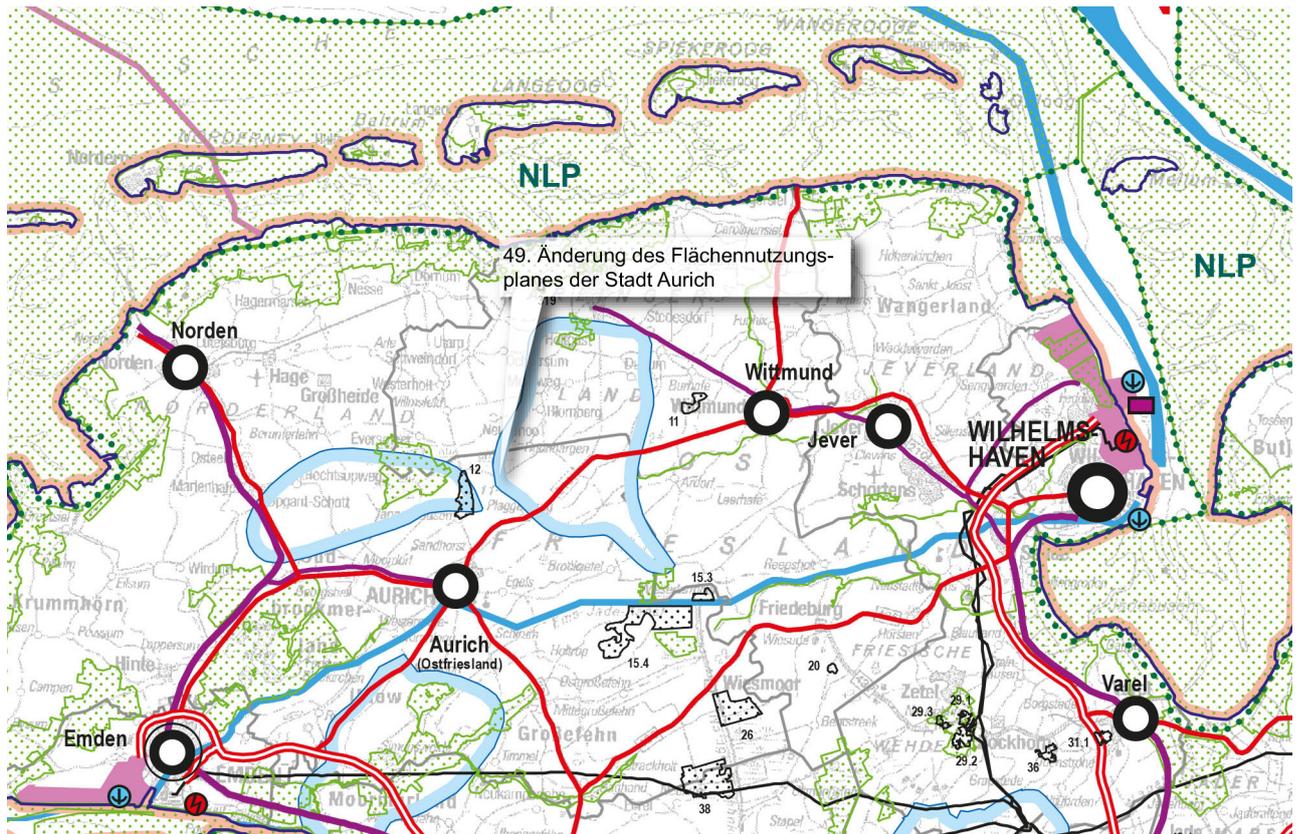
## 2.1 Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von rund 1,2 ha und schließt unmittelbar südwestlich an die Bebauung des „Großen Moorweges“ in Dietrichsfeld an. Südöstlich angrenzend befinden sich die Wohnbauflächen „Alte Kolonate“. Die Entfernung zum Stadtzentrum Aurich beträgt ca. 9,5 km (Esenser Postweg – Dietrichsfelder Straße – Esenser Straße).

## 3 Planungsrechtliche Situation

### 3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den Landkreis Aurich ist das Regionale Raumordnungsprogramm seit dem 22.07.2006 außer Kraft getreten. Maßgebend ist somit das Landesraumordnungsprogramm.



#### *Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (Auszug)*

Die Stadt Aurich ist im LROP als Mittelzentrum und somit als Standort mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ dargestellt. Für den Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld trifft das LROP ergänzend die Festlegung als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung (geplantes Wasserschutzgebiet IIIB Harlingerland). Die mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes geplante Darstellung von Wohnbauflächen ist mit dieser Zweckbestimmung vereinbar und steht den Aussagen des LROP nicht entgegen.

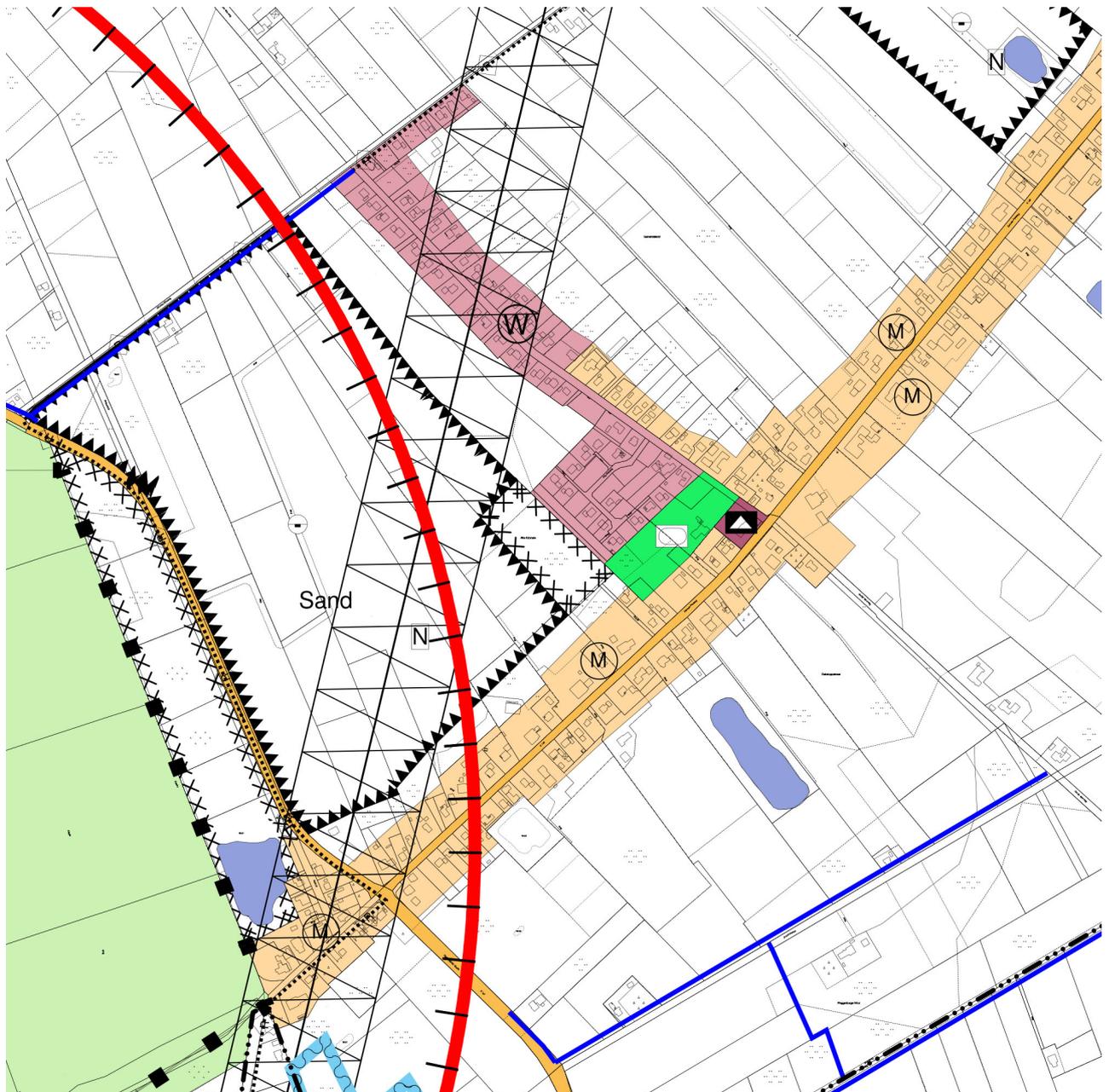
#### Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Grundsätzlich ist der Innenbereich vorrangig vor dem Außenbereich zu entwickeln. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung in Dietrichsfeld sind überwiegend ausgeschöpft. Es stehen keine weiteren geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung. Für die weitere Entwicklung des Ortsteiles ist eine Ergänzung von Wohnbauflächen erforderlich, die hier nur im Außenbereich erfolgen kann. Die überplanten Flächen schließen an bestehende Wohnbauflächen an und wirken einer Zersiedlung entgegen.

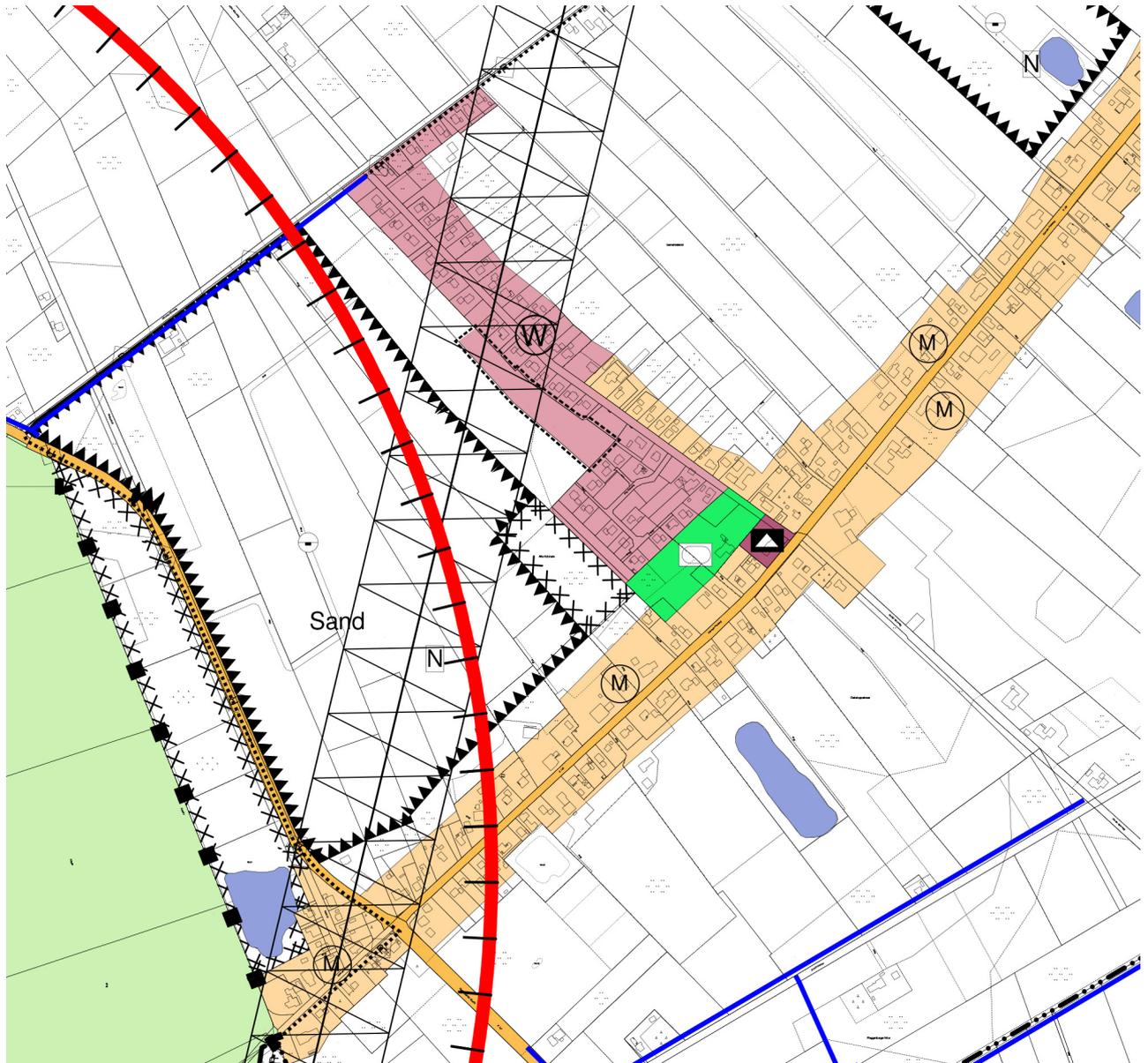
### 3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Das Plangebiet der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Stadt Aurich beabsichtigt mit den Darstellungen der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes die nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zwecks Wohnen zu ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 3 BauGB). Aufgrund der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken, insbesondere nach Einfamilienhäusern, wird die bestehende Wohnbebauung am Großen Moorweg in Richtung Süden erweitert. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung ist im Sinne einer Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur gegeben.



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Stadt Aurich, Auszug Ortsteil Dietrichsfeld



**PLANDARSTELLUNG**

Auszugsrelevante Planzeichen

**Art der baulichen Nutzung**

-  Wohnbauflächen  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
-  Gemischte Bauflächen  
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
-  Flächen für den Gemeinbedarf  
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Einrichtungen und Anlagen**
-  Schule

**Verkehrsanlagen**

-  Örtliche und Überörtliche Hauptverkehrsstraßen

**Grün- und Freiflächen**

-  Grünflächen
-  Sportplatz

**Abgrabungen / Aufschüttungen**

-  Flächen für Abgrabungen (Gewinn von Sand / Ton / Torf)
-  Nachfolgenutzung: Naturentwicklung/ Sukzession oder naturnahe Pflege

**Kennzeichnungen**

-  Altablagerungen

**Schutzgebiete/ Schutzobjekte/ Schutzbereiche**

-  Bauschutzbereich

**Sonstige Planzeichen**

-  Änderungsbereich

**49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich**

### 3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Die Stadt Aurich beabsichtigt mit diesem Standort die vorhandene Wohnbebauung in südwestlicher Richtung zu ergänzen. Die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden bzw. können ausgebaut werden. Die Schaffung von Bauplätzen in diesem Bereich ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll.

Parallel zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 339, „Nordwestlich Alte Kolonate“. Durch diese Planung soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden.

### 3.4 Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 27.05.2013 die Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde den Bürgern in der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 22.07.2014 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planungen zu informieren. Im Rahmen der Bekanntmachung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf die Möglichkeit der Unterrichtung hingewiesen. Die Bekanntmachung erfolgte in der örtlichen Presse.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde parallel zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Die Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung öffentlich in der Zeit vom 30.09.2015 bis zum 02.11.2015 im Rathaus der Stadt Aurich ausgelegen. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in schriftlicher Form.

## 4 Planungsrelevante Belange

### 4.1 Erschließung und ÖPNV

Die Anbindung an das überörtliche Erschließungsnetz ist über den Großen Moorweg, den Esenser Postweg, die Dietrichsfelder Straße sowie die Esenser Straße (B210) gegeben. Das Plangebiet ist durch verschiedene Buslinien in die ÖPNV-Versorgung eingebunden.

Zur verkehrlichen Erschließung des geplanten Wohngebietes ist die Festsetzung von Planstraßen mit ausreichend dimensionierten Straßenräumen und Wendepunkten erforderlich.

### 4.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an das angrenzend vorhandene Versorgungsnetz des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserversorgungsverbandes im Bereich der Planstraße zu sichern.

### 4.3 Strom- und Gasversorgung

Die Strom- und Erdgasversorgung ist im Bereich der Planstraßen durch den Anschluss an das angrenzend vorhandene Netz der Energieversorgung Weser-Ems AG zu sichern.

### 4.4 Telekommunikation

Eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist im Bereich der Planstraßen erforderlich.

### 4.5 Brandschutz

Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge aus dem geplanten Netz des zuständigen Versorgungsverbandes entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800 l/Min. bzw. 48 cbm/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich und dem zuständigen Ortsbrandmeister abzustimmen.

### 4.6 Schmutzwasserbeseitigung

Die Schmutzwasserkanalisation ist im Plangebiet noch nicht ausgebaut. Es erfolgt ein Anschluss an die bestehenden Systeme der zentralen Schmutzwasserkanalisation der Stadt Aurich.

### 4.7 Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich.

### 4.8 Oberflächenentwässerung

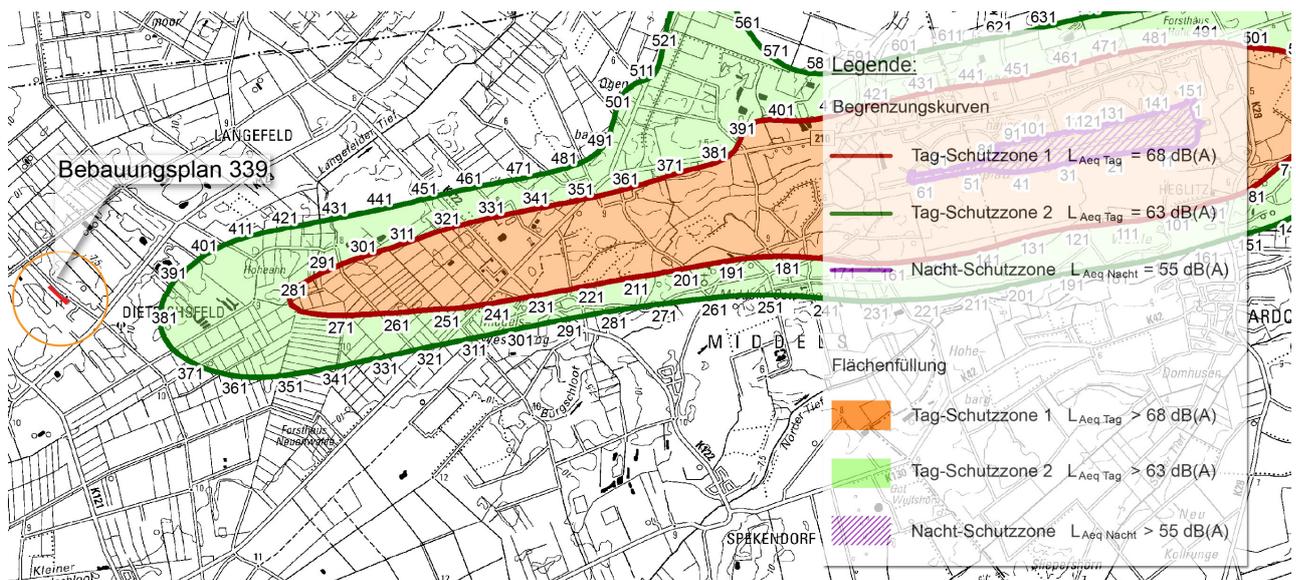
Die Oberflächenentwässerung erfolgt über eine geplante Regenwasserkanalisation und durch Rückhaltung mit örtlicher Versickerung über den vorhandenen großzügig dimensionierten Graben III. Ordnung an der südwestlichen Plangebietsgrenze. Der Graben ist im weiteren Verlauf mit dem Vorfluter II. Ordnung „Dietrichsfelder Entwässerungsgraben“ verbunden.

Detaillierte Aussagen werden im weiteren Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Rahmen der sich anschließenden Erschließungsplanung erarbeitet und frühzeitig mit den zuständigen Behörden abgestimmt.

## 4.9 Immissionen (Vorbelastungen)

### 4.9.1 Lärmschutzbereich Flugplatz Wittmundhafen

Bei dem Flugplatz Wittmundhafen handelt es sich um einen militärischen Fliegerhorst im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG). Der Fliegerhorst Wittmundhafen besteht in nicht baulich erweiterter Form als militärischer Flugplatz seit 1963. Daher wurden Lärmschutzbereiche auf Grundlage der Werte für bestehende militärische Flugplätze nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 FluLärmG durch Rechtsverordnung von der Niedersächsischen Landesregierung festgelegt. Das Plangebiet liegt außerhalb der festgelegten Schutzzonen.



#### Lärmschutzbereiche Flugplatz Wittmundhafen – 49. Änderung FNP / BPL Nr. 339

Die jeweils mit den 3 Schutzzonen verbundenen rechtlichen Konsequenzen ergeben sich aus dem FluLärmG. Innerhalb der Schutzzonen gelten Beschränkungen der baulichen Nutzung von Grundstückseigentum bis hin zum Bauverbot; ebenfalls geregelt sind für die Schutzzonenbereiche Entschädigungsansprüche für Wertverlust oder bauliche Mehraufwendungen (Schallschutzanforderungen). In der Schutzzone 1 dürfen Wohnungen grundsätzlich nicht neu errichtet werden, in der Schutzzone 2 ist dies nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die Wohnungen bestimmten baulichen Schallschutzanforderungen genügen. Für die Randbereiche außerhalb der Schutzzonen werden keine Nutzungsbeschränkungen oder bauliche Schutzanforderungen beschrieben; daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass bereits im Nahbereich außerhalb der festgelegten Schutzzone gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ohne bauliche Schallschutzmaßnahmen gewährleistet sind, auch wenn sich für diese Bereiche Störungen durch Fluglärm nicht explizit ausschließen lassen.

### 4.9.2 Sandabbau Dietrichsfeld

In Dietrichsfeld findet großräumig Sandabbau im Nassabbauverfahren statt. Bestehende und geplante Abbauflächen sind auch im Umfeld der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes vorhanden.

Zum Schutz der geplanten und vorhandenen Wohnbebauung wurde mit der verbindlichen Bauleitplanung im Bebauungsplan Nr. 150 ein Schutzstreifen von etwa 100 m Breite als Fläche für eine landwirtschaftliche Nutzung dargestellt und ebenso die randliche Neuanlage von Wallhecken vorgeschrieben, um einen wirksamen Schutz vor Staubverwehungen aus dem Sandabbau zu erreichen. Der in der Bauleitplanung Nr. 150 genannte Mindestabstand des Sandabbaus zur Wohnbebauung von 100 m wird durch die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unterschritten.

Für die ergänzend geplanten Abbauflächen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bezüglich Staubniederschlag, Schwebstaubkonzentration

sowie der Lärmemissionen auf der Grundlage der gesetzlichen Regelwerke (BImSchG, TA Luft, TA Lärm, 39. BImSchV etc.) nachzuweisen. Durch das Plangebiet werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht wesentlich verändert, da bereits die vorhandene und näher am Abbaubereich liegende Wohnbebauung an der Alten Kolonate als planungsrechtlich festgesetztes Allgemeines Wohngebiet zu berücksichtigen ist. Der Verladebetrieb sowie der Zu- und Abgangsverkehr des Sandabbauunternehmens finden als emissionsrelevante Nutzung zudem im nordwestlichen, dem Plangebiet weit abgelegenen Bereich statt. Auf eine gutachterliche Untersuchung der Lärm- und Staubbelastung durch den Sandabbau wird die Stadt Aurich daher verzichten.

#### 4.9.3 Bodenbelastungen

Im Änderungsbereich sind weder Altablagerungen noch Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen bekannt. Aufgrund der bisherigen Nutzungen sind erhebliche Bodenbelastungen nicht zu erwarten.

Südlich des Plangebietes befindet sich im Bereich eines ehemaligen Sandabbauvorhabens eine Bodenverfüllung. Diese wurde im Rahmen der Bauleitplanungen im Bereich Dietrichsfeld untersucht und darauf aufbauend eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung hat gezeigt, dass aufgrund der Situation der Altablagerung nicht mit einer nachteiligen Veränderung der atmosphärischen Luft durch die eingelagerten Materialien zu rechnen ist. Aufgrund der hohen Durchlässigkeit des natürlichen Untergrundes konnte eine Auswaschung von Schadstoffen in das Grundwasser jedoch nicht ausgeschlossen werden. Sicherungsmaßnahmen der Altlastenfläche wurden in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich im Zusammenhang mit der Bauleitplanung Nr. 150 durchgeführt.

Für Bauflächen im Nahbereich der Altlastenfläche ist die Errichtung und der Betrieb von Hausbrunnen zur Gartenbewässerung zu untersagen, um evtl. auftretende Sogwirkungen des Grundwassers aus der Altlastenfläche zu vermeiden. Da auch das Plangebiet in ca. 50 m Entfernung zur Altlastenfläche beginnt, soll der Hinweis vorsorglich in die Planunterlage der verbindlichen Bauleitplanung Nr. 339 aufgenommen werden.

### 4.10 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ist nach § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Umweltbericht beschreibt die fachlichen Grundlagen für die Umweltprüfung. Er stellt einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan dar.

Unter den Belangen des Umweltschutzes sind nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB insbesondere zu verstehen:

- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft (Landschaftsbild)
- Auswirkungen auf die biologische Vielfalt
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sowie
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB ist die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht des „Büros für Ökologie und Landschaftsplanung, Matthias Bergmann“ aus Aurich trifft Aussagen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sowie zu deren Vermeidung und Ausgleich, einschließlich der Bereitstellung von Kompensationsflächen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs. Mit dem faunistischen Fachbeitrag des „Büros für ökologische & faunistische Freilanduntersuchungen“ aus Travenhorst wurden die artenschutzrechtlichen Belange untersucht und in den Umweltbericht eingearbeitet. Im faunistischen Fachbeitrag sind nur Untersuchungen in Bezug auf Fledermäuse erfolgt, da aufgrund der vorliegenden überwiegend naturfernen Biotoptypen das Vorkommen von weiteren in Niedersachsen gefährdeten Tierarten ausgeschlossen werden kann (vgl. Breuer 1994:32).

### Zusammenfassung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes

Das Plangebiet umfasst vorwiegend Ackerland innerhalb der Ortslage von Dietrichsfeld. Mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung werden die Voraussetzungen für ein Wohngebiet in Dietrichsfeld geschaffen.

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, das sich durch die Planung für die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden und Wasser unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes ergeben, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Die aufgezeigten Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung fließen in die Planung ein. Nicht im Plangebiet auszugleichende Eingriffe werden extern kompensiert.

## 4.11 Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung berührt, da bisher landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen künftig nicht mehr für diese Nutzungen zur Verfügung stehen.

## 4.12 Belange der Archäologie

Das Plangebiet liegt unter Umständen in einem Gebiet, indem ur- und frühgeschichtliche Funde zu erwarten sind. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Im Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

# 5 Sonstige Belange

### Verteidigung und Zivilschutz

Die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes werden durch diese Planung nicht berührt.

### Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse werden überwiegend in der Stadt Aurich erfüllt. Durch die Planung wird kein zusätzlicher Bedarf an sozialen und kulturellen Einrichtungen (z. B. Kindergarten, Schule) ausgelöst, da bedarfsorientierte Kapazitäten vorgehalten werden.

Die Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Kinder können auf der innerhalb von ca. 300 m fußläufig entfernt gelegenen Freianlage mit Spielplatz am Großen Moorweg erfüllt werden.

### Denkmalschutz

Die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes werden durch diese Planung nicht berührt.

Aurich, den

Der Bürgermeister

Herr Windhorst

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Aurich

Aurich, den 26.02.2015

johann-peter schmidt  
dipl.-ing. architekt

26603 Aurich Bgm.-Schwiening-Str. 12  
T +49-04941-686 34 mail@jps-architekten.de

